

Arbeitshilfe zum Bewertungsbogen zu VGP 63 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung

Vgl. OKR Rundschreiben AZ 72.13 Nr. 39.7-01-05-V01 vom 28. April 2016

Vorbemerkung:

Fachliche Ausbildung: Für die Eingruppierung auf Stellen der Gruppen A und B wird eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung oder eine abgeschlossene qualifizierte kaufmännische Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung gefordert

Eine qualifizierte kaufmännische Ausbildung bzw. eine gleichwertige Ausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer in der Regel drei Jahre beträgt und nach dem Ausbildungsplan umfangreiches Wissen in den Fächern Rechnungswesen und Kosten- und Leistungsrechnung vermittelt wird.

Hinweise zum Bewertungsbogen:

Kriterium 1:	
Zahl der HH-Stellen	Nur die HH-Stellen zählen, die von der Kirchenpflege aktiv bewirtschaftet werden.
	Eine Anleitung zur Ermittlung der Haushaltsstellen kann im Dienstleistungsportal bei Arbeits- und Dienstrechtliche Hinweise/Stellenbewertungskommission Kirchenpflegerstellen heruntergeladen werden.
	Unterkonten werden nicht berücksichtigt.
	Sonderhaushalte, die von der Kirchenpflege bewirtschaftet werden, zählen nicht bei Kriterium 1, sondern sind ggf. bei Kriterium 6 (Sonstiges) zu berücksichtigen.
Kriterium 2	
Anzahl der Personen nach Köpfen	Wertung nach Köpfen, nicht nach dem Stellenplan! Damit zählen auch Beurlaubte mit dazu. In die Bewertung fließen die über die ZGASSt abgerechneten Beschäftigten ein. Die nicht über die ZGASSt abgerechneten Personen sind ggf. bei den sonstigen Beschäftigungsverhältnissen zu berücksichtigen.
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	Hier sind zu berücksichtigen: FSJ, Aushilfskräfte nach Anlage 1.2.4, kurzfristig Beschäftigte, Beschäftigte in der Nachbarschaftshilfe nach Anlage 3.7.2, usw.

Kriterium 3	
Immobilien	<p>Anzugeben sind nur Immobilien im Eigentum. Ein Staatspfarrhaus zählt wie ein Pfarrhaus im Eigentum. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Staatskirchen und kommunale Immobilien in kirchlicher Trägerschaft (z.B. Kita-Gebäude).</p> <p>Eine Wohnung im Gemeindehaus zählt nicht separat, kann ggf. bei Zuschlag für „Vermietung und NK-Abrechnung“ Berücksichtigung finden.</p> <p>Gemeinderäume im Pfarrhaus zählen nicht separat als „Gemeindehaus“.</p> <p>Nebengebäude (z.B. Pfarrscheuer, Garagen oder ähnliches) zählen nicht separat, da sie dem Hauptgebäude dienen.</p> <p>Ein Zuschlag für Ver- oder Anmietung ist nur einschlägig, wenn ein Mietvertrag besteht.</p>
Kriterium 4	
Art der Gruppen	<p>Hier sind die insgesamt in den Kindertageseinrichtungen des Rechtsträgers vorkommenden Angebotsformen anzugeben. Jede Angebotsform kann dabei nur einmal gewertet werden. Für eine Gruppe können mehrere Angebotsformen einschlägig sein. U 3 = Krippe</p> <p>Bei Sprachförderung/Integrationshilfe handelt es sich nicht um eine gruppenbezogene Angebotsform.</p>
Kriterium 5	
Gremien	<p>Gemäß Ortssatzung bzw. Bezirkssatzung bedeutet dauerhaft kraft Amtes, nicht nur vorübergehend und nicht durch Wahl. Bsp.: Ein nur vorübergehend bestellter Bauausschuss kann nicht gewertet werden.</p>
Kriterium 6	
Sonstiges	<p>Hier geht es um zusätzliche Aufgaben, die ein besonderes zusätzliches Wissen erfordern, das bei den übrigen Kriterien noch nicht berücksichtigt wurde. Bsp.: Photovoltaikanlage als GbR oder BgA, wenn der Kirchenpfleger diese verwaltet</p>